

10.05.91

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für
das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die
Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrecht-
licher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten
Buches Sozialgesetzbuch

Punkt 1 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A.

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a
Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem
Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ der Deutsche Bundestag
ein Wohngeldsondergesetz für das Beitrittsgebiet verab-
schiedet hat und damit einer Bitte des Bundesrates
vom 19. April 1991 gefolgt ist. Damit ist ein schnelleres

Ausgeliefert am 13. MAI 1991

- 2 -

28811/91

Inkrafttreten der neuen Wohngeldregelungen möglich;
der Vorlauf für die Bewilligungen des Wohngeldes wird
sinnvoll verlängert.

Der Bundesrat begrüßt auch die Ausgestaltung des beson-
deren Wohngeldes als endgültige Zahlung anstatt einer
Vorauszahlung, hält aber daran fest, daß ein sachge-
rechterer Termin für das Auslaufen des Gesetzes der
31. Dezember 1994 wäre.

Das gemeinsam angestrebte Ziel eines möglichst früh-
zeitigen Inkrafttretens und die dadurch bedingte knappe
Zeit für die Konzipierung und Prüfung des Gesetzes
können Schwierigkeiten bei der Anwendung verursachen.
Der Bundesrat stimmt gleichwohl angesichts der Dring-
lichkeit einer Entscheidung dem vorliegenden Gesetz
in der Erwartung zu, daß sich alle am Gesetzgebungs-
verfahren Beteiligten zu Änderungen bereitfinden,
falls sich beim Vollzug dazu eine Notwendigkeit ergibt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die Aus-
wirkungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. De-
zember 1992 zu berichten.